

# Merkblatt zum Antrag auf Gast-/Nebenhörerschaft

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach der Immatrikulationsordnung kann ein Antrag auf Gast-/Nebenhörerschaft für einzelne Lehrveranstaltungen eines oder mehrerer Studiengänge bis zum 5. Werktag nach Beginn der Vorlesungen eines Semesters gestellt werden. Vom 1. April für das Sommersemester und 1. Oktober für das Wintersemester. Eine spezielle künstlerische oder schulische Vorbildung ist nicht erforderlich.

Der entsprechende Veranstaltungsplan erscheint jeweils etwa einen Monat vor Vorlesungsbeginn. Er ist in der Hochschule öffentlich ausgelegt, auf der Website veröffentlicht und von dort herunterladbar.

Die Zulassung als Gast-/Nebenhörer erfolgt im Rahmen der freien Kapazität der entsprechenden Lehrveranstaltung des jeweiligen Studiengangs – also üblicherweise als Ersatz für beurlaubte Studenten. Maximal zwei Veranstaltungen können beantragt werden.

Die Zulassung als Gasthörer ist gebührenpflichtig. Gemäß Entgeltordnung für Gasthörer an bremischen Hochschulen sind folgende Gebühren zu erheben:

bis zu zwei Semesterwochenstunden	60,- Euro
bis zu vier Semesterwochenstunden	80,- Euro
bis zu sechs Semesterwochenstunden	110,- Euro

Das Entgelt ist zu erhöhen, wenn die tatsächlichen Kosten nicht abgedeckt werden, Verbrauchsmaterialien in Anspruch genommen werden, besondere Einrichtungen benutzt werden. Das Entgelt ist innerhalb von zehn Tagen nach Eingang der Rechnung zu entrichten.

Sollten Sie bereits an einer Hochschule immatrikuliert sein, reichen Sie uns statt dessen eine gültige Studienbescheinigung ein.

Bei Nichtteilnahme ist keine Gebührenerstattung möglich.